

Dienstag, 11. März 2003

P5_TA(2003)0074

Ausschusswesen (Basisrechtsakte nach dem Konsultationsverfahren bei Einstimmigkeit) *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anpassung der Bestimmungen über die in Rechtsakten des Rates nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) vorgesehenen Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von Durchführungsbefugnissen (KOM(2001) 789 — C5-0092/2002 — 2001/0316(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2001) 789) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf die Artikel 93, 94, 157, 269, 279 und 308 des EG-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C5-0092/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt (A5-0032/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Abl. C 75 E vom 26.3.2002, S. 448.

P5_TA(2003)0075

Beitrittsvorbereitung: Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (KOM(2002) 519 — C5-0497/2002 — 2002/0227(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 519) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 181 a des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0497/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0028/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 1

ERWÄGUNG 2

Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus in ländlichen Gebieten nach außergewöhnlichen **Naturkatastrophen** sind in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.

Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufbaus in ländlichen Gebieten nach außergewöhnlichen **Katastrophen** sind in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgesehen.

Abänderung 2

ARTIKEL 1 NEUER ABSATZ NACH DER EINLEITUNG

Artikel 2 Spiegelstriche 7a, 7b und 7c (neu) (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999)

In Artikel 2 werden nach dem siebten Gedankenstrich folgende neue Gedankenstriche eingefügt:

- **besondere Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher Katastrophen, insbesondere Naturkatastrophen;**
- **lokale Partnerschaften zwischen öffentlichem, privatem oder ehrenamtlichen Sektor, die zum Ziel haben, die Umsetzung einer oder mehrerer der Maßnahmen dieses Artikels zu fördern;**
- **Ausbau der Kapazitäten der Akteure in den Kommunen bzw. den nichtstaatlichen Organisationen, die sich dafür einsetzen, dass andere Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels vorangetrieben werden;**

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 195.

Dienstag, 11. März 2003

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Abänderung 3

ARTIKEL 1

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a (Verordnung (EG) Nr. 1268/1999)

- a) Bei einschlägigen Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher Naturkatastrophen durch die Kommission erhöht sich der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung auf 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben.
- a) Bei einschlägigen Vorhaben im Rahmen von Maßnahmen nach Feststellung außergewöhnlicher **Katastrophen, insbesondere** Naturkatastrophen, durch die Kommission erhöht sich der Höchstsatz der Gemeinschaftsbeteiligung auf 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Gesamtausgaben.

P5_TA(2003)0076

Historische Archive der Gemeinschaften *

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (KOM(2002) 462 — C5-0417/2002 — 2002/0203(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2002) 462) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 308 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0417/2002),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0035/2003),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

⁽¹⁾ ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 169.